

Langhagweg 12  
72124 Pliezhausen

Telefon: +49 (0) 7127 / 71 69 5  
Telefax: +49 (0) 7127 / 88 78 608  
Mobil: +49 (0) 171 / 86 92 120  
E-Mail: peter\_weber@t-online.de

PETER WEBER • LANGHAGWEG 12 • 72124 PLIEZHAUSEN

Einschreiben mit Rückschein

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

20. Februar 2017

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

durch

Peter Weber,  
Langhagweg 12, 72124 Pliezhausen,  
Listenvertreter der Vorschlagsliste „*Freie Liste Weber - Heinritz*“,

**Antragsteller,**

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin Wilmersdorf,

**Antragsgegnerin.**

Der Kläger vertritt sich selbst und beantragt

**unter Bezugnahme auf seine Wahlanfechtungsklage vom 20. Februar 2017 die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zur gerichtlichen Klärung im Hauptverfahren auszusetzen. Gleichzeitig wird beantragt, die Antragstellerin zu verpflichten, dem Antragsteller die genauen Ergebnisse der Unterschriftensammlung aller eingereichten Vorschlagslisten offenzulegen.**

Mit dem Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Wahlaussetzung soll unter anderem verhindert werden, dass über die bisherigen Ausgaben hinaus weitere Beitragsgelder der Versicherten in die Wahldurchführung fließen.

**Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach §57 Abs. 5 SGB IV ist zulässig.**

Die Vorschlagsliste, die der Antragsteller vertritt, wurde vom Wahlausschuss der Antragsgegnerin nicht für

die in diesem Jahr Ende Mai stattfindende Sozialwahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund zugelassen. Daraufhin legte der Antragsteller beim Bundeswahlausschuss für die Sozialversicherungswahlen Beschwerde gegen die Nichtzulassung ein. In der Ausschusssitzung am 3. Februar 2017 im BMAS in Berlin wurde die Beschwerde durch den Bundeswahlausschuss zurückgewiesen.

**Der Antrag ist auch begründet.**

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird die Wahlanfechtungsklage gegen die Nichtzulassung der Vorschlagsliste „*Freie Liste Weber – Heinritz*“ vor Gericht im Hauptverfahren erfolgreich sein, da die Antragsgegnerin durch eine im Widerspruch zur SVWO stehende, nachträgliche Änderung ihrer Wahlordnung die vom Antragsteller vertretene Vorschlagsliste massiv benachteiligt wurde. Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen den Wahlrechtsgrundsatz auf Wahl- und Chancengleichheit vor. Die Wahlverstöße sind erheblich und führen ohne Zweifel zur Ungültigkeit der Wahl.

Hierzu wird weiter angeführt:

- I. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, Unterstützerunterschriften für Vorschlagslisten anzuerkennen, bei denen anstelle der Versicherungsnummer nur das Geburtsdatum angegeben wurde, ist gesetzwidrig und damit ein mandatsrelevanter Fehler, der sich auf das Ergebnis der Wahl auswirken wird. Die Entscheidung verstößt zudem gegen den Wahlrechtsgrundsatz auf Wahl- und Chancengleichheit.
- II. Die von der Antragsgegnerin vertretene Auffassung, das erforderliche Quorum von 2.000 Unterstützerunterschriften sei nicht beigebracht worden, beruht auf einer fehlerhaften Auslegung der aktuellen Version der SVWO. Die Entscheidung der Beklagten, die Vorschlagsliste zurückzuweisen, verstößt auch in diesem Fall gegen den Wahlrechtsgrundsatz auf Wahl- und Chancengleichheit.

Nähere Einzelheiten und Beweise, die die Auffassung des Antragstellers belegen, können der beiliegenden Wahlanfechtungsklage entnommen werden.

Peter Weber (Listenvertreter)

*Anlage: Wahlanfechtungsklage vom 20. Februar 2017*